

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zum Kursvermarktungsvertrag für
Vendoren / Revendoren

Allgemeine Bestimmungen

Version 8.2
Gültig ab 01.01.2022

Boerse Stuttgart GmbH
Börsenstraße 4
70174 Stuttgart

nachfolgend als „Boerse“
bezeichnet

Dokumenteninformationen

Informationsklassifizierung: öffentlich

Referenzdokumente

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren – Besondere Bestimmungen – Non-Display
Version 8.1, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren – Besondere Bestimmungen – Index-Daten
Version 8.1, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren – Besondere Bestimmungen – Wertpapierstammdaten
Version 8.1, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren – Besondere Bestimmungen – PRIIP Daten
Version 1.2, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren – Besondere Bestimmungen – Kennzahlen
Version 1.2, 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Definitionen	3
3	Geltungsbereich / Änderungen des Kursvermarktungsvertrags für Vendoren / Revendoren	7
4	Lizenzrechte - Informationen	7
5	Lizenzgewährung	7
6	Rechte an den Informationen	8
7	Quellenangabe	8
8	Weiterverteilung von Informationen an Revendoren	8
9	Weiterverteilung von Informationen an Subscriber und Anwender	8
10	Weiterverteilung von Informationen an Verbundene Unternehmen	9
11	Technischer Support durch die Boerse	9
12	Vergütung	9
13	Privatpersonen	11
14	Reporting	12
15	Audit	13
16	Sonstige Pflichten des Vertragspartners	13
17	Pflichten der Boerse bei der Lieferung der lizenzierten Informationen	14
18	Verschwiegenheit	14
19	Haftung	15
20	Höhere Gewalt	15
21	Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag	15
22	Vertragsdauer und Kündigung	15
23	Schlussbestimmungen	16

1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen in §§ 2 bis 24 gelten für jede Form der Weiterverteilung und internen Nutzung von Informationen durch den Vertragspartner und dessen Subscriber und deren Anwender, sofern in den Besonderen Bestimmungen II. bis VI. oder evtl. Zusatzvereinbarungen für bestimmte Vertriebsformen und / oder Arten von Informationen nichts Abweichendes geregelt ist.

2 Definitionen

Abrechnungseinheit (Unit-of-Count)

Die Abrechnungseinheit ist die Einheit, die dazu dient, den Umfang der für den Kunden kostenpflichtigen Nutzung von Marktdaten zu messen, und die zur Berechnung der Gebühren Anwendung findet. Hierbei wird zwischen der Art der Nutzung, d. h. der Nutzung von Anzeigedaten und der Nutzung von Non-Display-Daten, unterschieden.

Siehe auch Definition „Unit-of-Count“.

Access-ID

Persönliche Kennung, die jeweils einem bestimmten Anwender Zugang zu Informationen eines bestimmten Informationslieferanten ermöglicht und gleichzeitig eine Unit-of-Count darstellt. Durch geeignete Anmeldeverfahren (z. B. Registrierung durch Benutzername und Kennwort) wird sichergestellt, dass ausschließlich die registrierte Person die Access-ID verwenden kann.

Allgemeine Geschäftsbedingungen; nachfolgend AGB genannt

Die AGBs werden unterteilt in
AGB – Allgemeine Bestimmungen; und
AGB – Besondere Bestimmungen – Non-Display; und
AGB – Besondere Bestimmungen – Index Daten; und
AGB – Besondere Bestimmungen – Wertpapierstammdaten
AGB – Besondere Bestimmungen – PRIIP Daten.

Anwender

Natürliche Personen, einschließlich Mitarbeitern des Vertragspartners und dessen Subscribern, die Zugang zu Informationen haben.

Anzeigedaten

Anzeigedaten sind Marktdaten, die über einen Monitor oder Bildschirm bereitgestellt oder genutzt werden und die vom Menschen lesbar sind.

APA

Ein Approved Publication Arrangement (APA) ist eine Institution oder Organisation die gemäß den näheren Regelungen und Bestimmungen der MiFIR / MiFID damit autorisiert ist, die Dienstleistung der Veröffentlichung von Handelsauskünften im Namen von Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 20 und 21 der Verordnung (EU) Nr.

600/2014 zu erbringen (Art. 4 Abs. 52 MiFID II).

Audit

Überprüfung der Vertragspartner hinsichtlich der Einhaltung der vertraglich vereinbarten Pflichten.

Automatische Aktualisierung („push“)

Fortlaufende Aktualisierung von Informationen, ohne dass eine manuelle Eingabe des Anwenders erforderlich ist.

Bankengruppe

Über einen Dachverband zusammengeschlossene Sparkassen oder Genossenschaftsbanken (insbesondere Volks- und Raiffeisenbanken) eines Landes oder einer Region, sofern eine Zentralorganisation für diese Sparkassen oder Genossenschaftsbanken (i) einen Kursvermarktungsvertrag mit der Boerse abschließt, (ii) der Boerse vorab eine Auflistung der einzelnen Gruppenangehörigen Banken übergeben wird, (iii) für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Kursvermarktungsvertrag durch die Gruppenangehörigen Banken einsteht und (iv) das zentrale Reporting sowie die Vergütung der Nutzung der Informationen durch die Gruppenangehörigen Banken übernimmt.

Bestellformular

Gesondertes Dokument, in dem der Vertragspartner die lizenzierten Informationen / Informationsprodukte auswählt. Dieses Dokument ist Bestandteil des Kursvermarktungsvertrags für Vendoren / Revendoren.

Client ID

Die Client ID gibt Auskunft über den Lieferanten der Daten. Eine ISIN kann grundsätzlich nur noch in Verbindung mit einer Client ID verwendet werden. Momentan gilt für die Client ID folgende Klassifizierung:
1 (bzw. leer/empty) = Boerse Stuttgart GmbH
2 = Solactive AG
3 = BrainTrade Gesellschaft für Börsensysteme mbH
4 = ICF Bank AG
5 = Boerse Stuttgart GmbH - Technical Platform 2
Die Boerse wird ihre Vendoren / Revendoren zeitnah über aktuelle bzw. neue Client IDs informieren.

CTP

Ein Consolidated Tape Provider (CTP) / Bereitsteller konsolidierter Datenträger ist eine Institution oder Organisation die gemäß der Richtlinie zur Einholung von Handelsauskünften über in den Artikeln 6, 7, 10, 12, 13, 20 und 21 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannte Finanzinstrumente auf geregelten Märkten, MTF, OTF und APS berechtigt ist und sie in einem kontinuierlichen elektronischen Live-Datenstrom konsolidiert, über den Preis- und Handelsvolumendaten pro Finanzinstrument abrufbar sind (Art. 4 Abs. 53 MiFID II).

Daten-Feed

Technische Einrichtung, über die Informationen verteilt werden. Die Kontrolle über die Weiterverteilung liegt bei dem Empfänger der Informationen.

Datennutzungsvertrag

Vertrag zwischen dem Vertragspartner und seinen Subscribern, durch den die Nutzung von Informationen geregelt ist.

Device

Datenendgerät, das den Empfang und / oder die Wiedergabe von Informationen ermöglicht.

Display Informations-Nutzung

Display Informations-Nutzung ist die Nutzung oder Verwendung von Informationen zum Zwecke der Anzeige.

Drittdaten

Rechteinhaber dieser Informationen sind dritte Rechteinhaber. Die Boerse vertreibt die Drittdaten im Auftrag Dritter Rechteinhaber.

Dritte Rechteinhaber

Dritter Rechtsträger, dem die originären Urheber- und sonstigen Schutzrechte an bestimmten Informationen zustehen.

Entitlement

Freischaltung von Access-IDs oder Physical User-IDs für Informationsprodukte innerhalb einer geschlossenen Anwendergruppe.

Externe Verteilung / externe Nutzung

Die Verteilung/Nutzung von Informationen erfolgt extern, wenn die Informationen von dem betreffenden Vertragspartner oder Subscriber extern an Dritte weiterverteilt/genutzt werden. Eine Externe Verteilung / externe Nutzung liegt auch dann vor, wenn die Informationen auf einer Webseite oder einer mobilen Applikation angezeigt werden.

Externer Dienstleister

Externer Dienstleister, der von einer Vertragspartei in die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen aus dem Kursvermarktungsvertrag für Vendors / Revendors einbezogen ist.

Geschlossene Anwendergruppe

Gruppe von Anwendern, denen ein Vertragspartner unter Verwendung von Access-ID oder Physical User-IDs Zugang zu Informationen gewährt.

Gruppenangehörige Bank

Zu einer Bankengruppe gehörende Bank, die von der betreffenden Zentralorganisation der Boerse als zu dieser Bankengruppe gehörende Bank gemeldet wurde.

Handelstage

Tage, an denen die Boerse zum Handel geöffnet ist.

Hebelprodukte

Hebelprodukte mit Knock-out sind Knock-out Produkte. Hebelprodukte ohne Knock-out sind Optionsscheine.

Honesty Statement

Verbindliche schriftliche oder elektronische Erklärung eines Subscribers an den Vertragspartner. Diese Mitteilung enthält die Anzahl der in einer geschlossenen Anwendergruppe freigeschalteten Access-IDs oder Physical User-IDs pro Informationsprodukt.

Index-Daten

Index-Daten werden von der Boerse oder von dem entsprechenden Dienstleistern zur Verfügung gestellt. Der Index-Anbieter wird über die Client-ID identifiziert.

Informationen

Von der Boerse vermarktete Stammdaten, Kurse, Taxen und über die Boerse vermarktete Drittdaten sowie sonstige Daten, die vom Vertragspartner direkt oder indirekt – über einen Vendor oder anderen Revendor – aus einem Daten-Feed bezogen werden sowie hieraus abgeleitete Daten, aus denen die ursprünglich über den Daten-Feed verteilten Stammdaten, Kurse, Taxen und weitere Daten durch Berechnungen bzw. automatisierte Verfahren ermittelt werden können.

Informationslieferant

Vendor, Revendor oder Boerse, von dem oder der Vertragspartner oder Subscriber der Boerse Informationen bezieht.

Informationsnutzung

Eine Nutzung von Informationen liegt bei Weiterleitung von Informationen an Dritte, der Anzeige der Informationen, bei einer Non-Display Information-Nutzung und der Display Information-Nutzung vor. Hierbei ist es unerheblich, ob die vorgenannten Nutzungen unautorisiert oder irrtümlich erfolgten. Eine Nutzung von Informationen liegt deshalb auch dann vor, wenn der Dritte bzw. der Vertragspartner keine Kenntnis von den vorgenannten Nutzungen hatte.

Informationsprodukte

Sammlung von Informationen in einzelne Produkte zusammengestellt. Im Bestellformular separat aufgeführt.

Interne Nutzung

Die Nutzung von Informationen erfolgt intern, wenn die Informationen von dem betreffenden Vertragspartner oder Subscriber ausschließlich selbst oder von deren Mitarbeitern genutzt werden, ohne dass eine externe Weiterverteilung an Dritte erfolgt.

Kunde

Ein Kunde ist jede natürliche und/oder juristische Person, die die Marktdaten-Lizenzvereinbarung mit der Boerse unterzeichnet und der Gebühren für die Marktdaten in Rechnung gestellt werden.

Kundenkategorie

Für die Zwecke der Erhebung von Entgelten werden Vertragspartner und/oder Subscriber im Rahmen einer

Nutzungsart in Kategorien entsprechend ihrer Informationsnutzung oder ihrer Kundeneigenschaft eingeordnet, so genannte Kundenkategorien.

Kursdaten Stuttgart

Kursdaten sind Kurse, Taxen nebst Volumen.

Lizenzierte Informationen

Informationen, die gemäß § 5 vom Vertragspartner selbst genutzt und nach Lizenzierung durch die Boerse weiterverteilt werden dürfen.

Lokation

Standort, an dem Access-ID oder Physical User-IDs für Informationsprodukte freigeschaltet sind. Das kann ein Standort eines Vertragspartners, eines seiner Verbundenen Unternehmen oder eines Subscribers sein.

Marktdaten

Marktdaten sind Daten, die Handelsplätze, SI, APA und CTP gemäß den Vor- und Nachhandelstransparenzregelungen veröffentlichen müssen. Daher umfassen Marktdaten die in Anhang I der RTS 1 und in den Anhängen I und II der RTS 2 aufgeführten Einzelheiten.

Nachhandelsdaten

Preise von ausgeführten Geschäften nebst Volumen

Netting

Das zusammengefasste Reporting von Informationen von einem oder mehreren Informationslieferanten pro Anwender durch die Wahl der Physical-User-ID, auch wenn der Zugang zu den Informationen für den betreffenden Anwender über mehrere Access-IDs freigeschaltet wird.

Nicht professioneller Kunde

Ein nicht professioneller Kunde ist ein Kunde, der nicht unter die Definition des professionellen Kunden fällt.

Siehe auch Definition „Privatperson“.

Non-Display Informations-Nutzung

Non-Display Informations-Nutzung umfasst die Nutzung von Realtime-Informationen zu anderen Zwecken als zur Anzeige und Weiterverteilung von Realtime-Informationen.

Die Boerse Stuttgart hat verschiedene Kategorien zur Non-Display Informations-Nutzung definiert, welche sich aus der Preisliste Datennutzung ergeben. Bei einer Non-Display Informations-Nutzung erfolgt die Einordnung in die jeweilige Kategorie gemäß einer Non-Display Usage Declaration durch den Kunden. Nähere Bestimmungen dazu ergeben sich aus der Non-Display Usage Declaration.

Eine Non-Display Informations-Nutzung liegt auch dann vor, wenn im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Nutzungsarten eine Anzeige von Realtime-Informationen erfolgt. Sofern im Zusammenhang mit einer Non-Display Informations-Nutzung auch

eine Anzeige oder eine Freischaltung zur Anzeige von Realtime-Informationen erfolgt, ist diese Informationsnutzung zusätzlich über den betreffenden Vendor oder Revendor an die Boerse zu vergüten.

Unter Non-Display-Daten sind alle Marktdaten zu verstehen, die nicht unter die Definition der Anzeigedaten fallen.

Non-Display Licence Fees

Feste Vergütung, die gemäß den näheren Regelungen des Kursvermarktungsvertrags für Vendoren / Revendoren vom Vertragspartner für das Recht zur Non-Display Informations-Nutzung erhoben wird.

Offene Anwendergruppe

Gruppe von Anwendern, denen ein Vertragspartner Zugang zu Informationen gewährt, ohne dass hierzu eine Registrierung notwendig ist.

Physical User-ID

Unit-of-Count, mit der der Zugang eines Anwenders des Vertragspartners der Boerse zu Informationen von einem oder mehreren Informationslieferanten über eine oder mehrere Access-IDs erfasst wird.

Point-to-Point Anbindung

Point-to-Point Anbindung ist eine Direktverbindung (z.B. mittels einer Leitung) zwischen dem Vertragspartner und der Boerse.

Privatperson

Subscriber, der die in § 13.1 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

Preisliste Datennutzung

Separates Dokument, das die Vergütungen der Boerse für die Nutzung der Informationen enthält und Bestandteil des Kursvermarktungsvertrags für Vendoren / Revendoren ist.

Preisliste Anbindung

Separates Dokument, das die Vergütungen der Boerse für die Anbindung für den Fall einer permanenten Point-to-Point Anbindung enthält und Bestandteil des Kursvermarktungsvertrags für Vendoren ist.

Professioneller Kunde

Unter professioneller Kunde ist ein Kunde zu verstehen, der Marktdaten nutzt, um eine regulierte Finanzdienstleistung zu erbringen oder eine regulierte Finanztätigkeit auszuüben oder eine Dienstleistung für Dritte zu erbringen, oder der als großes Unternehmen angesehen wird, d. h., dessen Unternehmen zwei der folgenden Größenanforderungen erfüllt: i) Bilanzsumme von 20 000 000 EUR, ii) Nettoumsatzerlöse in Höhe von 40 000 000 EUR, iii) Eigenmittel in Höhe von 2 000 000 EUR.

Pull

Ohne „automatische Aktualisierung“ der angezeigten

Informationen.

Zur Aktualisierung der Informationen ist ein manueller Eingabebefehl des Anwenders erforderlich.

Push

Siehe „automatische Aktualisierung“.

Realtime-Informationen

Informationen und Marktdaten, die mit einer zeitlichen Verzögerung von weniger als 15 Minuten nach ihrem Entstehen zur Nutzung zur Verfügung stehen.

Reporting

Regelmäßige Übermittlung von abrechnungsrelevanten Informationen, zu der der Vertragspartner verpflichtet ist.

Reporting-Audit-Leitfaden

Vertragsdokument, das die Rechte und Pflichten hinsichtlich des Reportings sowie der Durchführung von Audits zwischen der Boerse und ihrem Vertragspartner regelt.

Revendor

Informationsanbieter, der die Informationen nicht direkt aus einem Daten-Feed der Boerse bezieht, sondern indirekt über einen Vendor oder Revendor und diese Informationen an Dritte, insbesondere Subscriber oder weitere Revendoren weiterverteilt. Ein Revendor kann die Informationen auch intern nutzen. Insoweit gelten für ihn auch die den Subscriber betreffenden Regelungen.

(Re)Vendoren Fee

Feste Vergütung für Vendoren und Revendoren die gemäß den näheren Bestimmungen des Kursvermarktungsvertrags für Vendoren / Revendoren vom Vertragspartner der Boerse für das Recht zur Weiterverteilung von Informationen erhoben wird. Die von der (Re)Vendoren Fee betroffenen Informationsprodukte und Kundengruppen ergeben sich aus der Preisliste Datennutzung und dem Bestellformular zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren.

Revendoren-Erlaubnis

Erlaubnis, die die Boerse gegenüber einem Vendor oder Revendor zur Weiterverteilung der Informationen an einen Revendor erteilt. Die Erlaubnis wird mit dem Revendor-Antrag beantragt und ist Bestandteil des Kursvermarktungsvertrags für Vendoren / Revendoren.

SI

Ein systematischer Internalisierer (SI) ist eine Wertpapierfirma, die in organisierter Weise, systematisch und regelmäßig Wertpapiergeschäfte auf eigene Rechnung durch Ausführung von Kundenaufträgen außerhalb eines geregelten Marktes oder eines MTF tätig ohne ein multilaterales System zu betreiben (Art. 4 Abs. 20 MiFID II).

SID

System for Information Distribution;
Datenvermarktungssystem der Boerse Stuttgart.

Stammdaten

Unter Stammdaten versteht die Boerse die Daten zu den Finanzinstrumenten.

Subscriber

Vertragspartner eines Vendors, Revendors oder der Boerse, der Informationen zur internen Nutzung bezieht. Ein Subscriber kann mehrere Lokationen haben. Im B2C-Bereich ist ein Privatanutzer einem Subscriber gleichgestellt.

Unit-of-Count

Abrechnungseinheit für die Data Fees gemäß näherer Regelung im Kursvermarktungsvertrag.

User

Ein User ist ein Anwender.

Vendor

Ein Vendor ist ein Informationsanbieter, welcher die Informationen direkt aus einem Daten-Feed der Boerse bezieht. Ein Vendor kann entweder mittels einer Point-to-Point Anbindung oder mittels einer eingerichteten Schnittstelle die Informationen der Boerse beziehen. In beiden Fällen ist die Boerse die Quelle der Informationslieferung. Er hat das nicht exklusive Recht, die Kursdaten der Boerse zu nutzen und an Subscriber und / oder Revendoren weiter zu verteilen.

Verbriefte Derivate

Gemäß der Produktklassifizierung des DDV (Deutscher Derivate Verband) werden unter verbrieften Derivaten Anlage- und Hebelprodukte definiert.

Verbundenes Unternehmen

Drittes Unternehmen, das von der jeweiligen Vertragspartei direkt oder indirekt beherrscht wird, das die jeweilige Vertragspartei direkt oder indirekt beherrscht oder das gemeinsam mit der jeweiligen Vertragspartei von der gleichen Obergesellschaft direkt oder indirekt beherrscht wird. Eine Beherrschung ist insbesondere bei einer direkten oder indirekten Beteiligung von über 50 Prozent anzunehmen.

Veröffentlichen

Beinhaltet die Nutzung und externe Anzeige der Informationen in allen bekannten Medien (Internet, TV, mobile Anwendungen wie Smart-Phones, Handys, Displays, Printmedien etc.).

Vertragspartner

Vertragspartner im Sinne dieser AGBs sind sowohl Vendoren als auch Revendoren.

Verzögerte Informationen

Informationen und Marktdaten, die mit einer zeitlichen Verzögerung von mindestens 15 Minuten nach ihrem Entstehen zur Nutzung zur Verfügung stehen.

Vorhandelsdaten

Angebotene, ausführbare Taxen nebst Volumen

Zentralorganisation

Vertragspartner, der für eine Bankengruppe (i) einen Kursvermarktungsvertrag mit der Boerse abschließt, (ii) die einzelnen Gruppenangehörigen Banken der Boerse durch vorherige Übergabe einer entsprechenden Liste, die Bedarf zu aktualisieren ist, meldet, (iii) für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Kursvermarktungsvertrag durch die Gruppenangehörigen Banken einsteht und (iv) das zentrale Reporting sowie die Vergütung der Nutzung der Informationen durch die Gruppenangehörigen Banken übernimmt

3 Geltungsbereich / Änderungen des Kursvermarktungsvertrags für Vendoren / Revendoren

(3.1) Der Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren findet auf sämtliche Informationen resp. Informationsprodukte, die von der Boerse vermarktet und dem Vertragspartner direkt oder indirekt über einen Daten-Feed geliefert werden sowie sämtliche Nutzungen und Weiterverteilungen dieser Informationen durch den Vertragspartner, Anwendung.

(3.2) Die AGBs zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren können von der Boerse einseitig geändert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Vertragspartner die Änderungen mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich oder in elektronischer Form angekündigt werden. Mitteilungen in elektronischer Form umfassen E-Mail-Mitteilungen sowie an sämtliche Vertragspartner adressierte Mitteilungen auf den Webseiten der Boerse unter <https://www.boerse-stuttgart.de/ip>.

(3.3) Einseitige Änderungen dieser AGBs berechtigen den Vertragspartner, die von den Änderungen betroffenen Informationsprodukte oder wahlweise den Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren insgesamt mit einer Frist von mindestens 30 Tagen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderung zu kündigen.

4 Lizenzrechte - Informationen

(4.1) Lizenzierte Informationen sind die Informationen, die durch den Vertragspartner selbst genutzt und weiterverteilt werden dürfen. Der Umfang der lizenzierten Informationen, dargestellt durch Informationsprodukte, wird von dem Vertragspartner im Bestellformular ausgewählt. Im Bestellformular ist auch anzugeben, ab wann die Nutzung beginnen soll (Startdatum).

Die im Bestellformular ausgewählten Informationsprodukte werden erst mit Bestätigung durch die Boerse lizenziert und zum Gegenstand des Vertrags. Die Bestätigung durch die Boerse kann auch formlos, etwa durch Freischaltung der bestellten Informationsprodukte,

erfolgen.

(4.2) Auf Basis eines Vorabgesprächs zwischen dem Vertragspartner und der Boerse und/oder den von dem Vertragspartner gemachten Angaben in dem Bestellformular bezüglich der zu lizenzierenden Informationsprodukte, kann die Boerse den Vertragspartner beraten und diesem ein entsprechendes Lizenzierungsangebot unterbreiten. Hierfür sind die von dem Vertragspartner vorab getätigten Angaben zur angedachten Nutzung und Umfang der zu lizenzierenden Informationsprodukte Voraussetzung für korrekte Vorschläge und Angebote seitens der Boerse. Es obliegt dem Vertragspartner, die von ihm getätigten Angaben auf inhaltliche Vollständigkeit und Korrektheit zu überprüfen, so dass es zu keiner eventuellen Über- oder Unterlizenzierungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Angaben kommt, welche dann nicht in dem Verantwortungsbereich der Boerse liegen.

(4.3) Der Umfang der lizenzierten Informationen kann vom Vertragspartner mit einer Frist von 15 Tagen zum ersten eines Monats durch Übersendung eines entsprechend ausgefüllten Bestellformulars um zusätzliche Informationsprodukte erweitert werden. Hinsichtlich solcher Erweiterungen gelten § (4.1) Sätze 3-5 entsprechend.

(4.4) Die Boerse kann Informationsprodukte inhaltlich verändern. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Vertragspartner die Änderungen mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich oder in elektronischer Form im Sinne von § (3.2) angekündigt werden.

5 Lizenzgewährung

(5.1) Der Vertragspartner erhält ein nicht exklusives und nicht übertragbares Recht, die von ihm gemäß § 4 ausgewählten lizenzierten Informationen / Informationsprodukte, die er während der Laufzeit des Kursvermarktungsvertrags für Vendoren / Revendoren empfangen hat, in unveränderter und veränderter Form

- a) intern zu nutzen;
- b) an Subscriber weiterzuverteilen, die die Informationen ausschließlich intern nutzen,
- c) an Revendoren weiterzuverteilen, sofern eine Revendoren-Erlaubnis gemäß § (8.1) vorliegt, und
- d) an verbundene Unternehmen weiterzuverteilen, die die Informationen entweder intern nutzen, oder an Subscriber bzw. – bei Vorliegen einer Revendoren-Erlaubnis – an

Revendoren weiterverteilen.

(5.2) § (5.1) b bis d findet auf die Nutzung von Stammdaten (siehe hierzu auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Besondere Bestimmungen - Wertpapierstammdaten) keine Anwendung.

(5.3) Jegliche Nutzung von Informationen über § (5.1) hinaus ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher

Zustimmung der Boerse möglich.

(5.4) Die Boerse behält sich das Recht vor, bestimmte eigene Informationen und Informationen von Dritten Rechteinhabern nur mit eingeschränkten Nutzungsrechten anzubieten.

6 Rechte an den Informationen

(6.1) Der Vertragspartner erkennt an, dass die Boerse alleiniger Inhaber sämtlicher Urheberrechte und sonstiger Schutzrechte hinsichtlich solcher Informationen ist, die nicht von Dritten Rechteinhabern stammen.

(6.2) Der Vertragspartner erkennt ferner an, dass die Urheberrechte oder sonstigen Schutzrechte von Informationen, die von dritten Rechteinhabern stammen, dem jeweiligen Dritten Rechteinhaber zustehen und die Boerse die Vermarktungsrechte für diese Informationen besitzt.

7 Quellenangabe

(7.1) Der Vertragspartner hat beim Vertrieb der lizenzierten Informationen - insbesondere bei allen Marketingmaßnahmen - im Rahmen der technischen Möglichkeiten die Boerse als Quelle der Informationen anzugeben (zumindest „Quelle: Boerse Stuttgart GmbH“). Ein deutlich erkennbarer Verweis auf eine entsprechend ausgestaltete Fußnote ist hierbei ausreichend.

(7.2) Der Vertragspartner wird ferner nach besten Kräften dafür Sorge tragen, dass die Nutzung der lizenzierten Informationen durch ihn selbst und seine Subscriber in einer Art und Weise erfolgt, bei der die Boerse als Informationsquelle genannt wird, wenn Informationen angezeigt werden (zumindest „Quelle: Boerse Stuttgart GmbH“). Ein deutlich erkennbarer Verweis auf eine entsprechend ausgestaltete Fußnote ist hierbei ausreichend. Bei Informationen von Dritten Rechteinhabern können besondere Anforderungen an Form und Inhalt der Quellenangabe bestehen. Informationen Dritter Rechteinhaber werden im Bestellformular kenntlich gemacht.

8 Weiterverteilung von Informationen an Revendoren

(8.1) Die Weiterverteilung von lizenzierten Informationen an Revendoren ist nur zulässig, wenn die Boerse auf einen Revendor-Antrag des Vertragspartners hin vorab schriftlich oder per E-Mail in die Weiterverteilung der lizenzierten Informationen an den betreffenden Revendor eingewilligt hat (Revendoren-Erlaubnis). Der Revendor-Antrag ist auf einem Formblatt oder per E-Mail zu stellen. Die Erteilung der Erlaubnis setzt den Abschluss eines Kursvermarktungsvertrags für Vendoren / Revendoren mit dem betreffenden Vendor/ Revendor voraus. Die Boerse kann bei Einhaltung

bestimmter Voraussetzungen eine Befreiung von der Verpflichtung zum Abschluss eines Kursvermarktungsvertrags für Revendoren erteilen.

(8.2) Sofern der Vertragspartner Informationen an einen Revendor ohne die erforderliche vorherige Einwilligung der Boerse weiterverteilt, ist er in vollem Umfang für die gesamte Vergütung haftbar, die der betreffende Revendor bei Abschluss eines Kursvermarktungsvertrags für Vendoren / Revendoren an die Boerse zu zahlen hätte. Sofern kein zuverlässiges Reporting für die Datennutzung des betreffenden Revendoren vorliegt, kann die Boerse die Grundlagen für die Vergütung nach billigem Ermessen schätzen.

9 Weiterverteilung von Informationen an Subscriber und Anwender

(9.1) Die Weiterverteilung von Realtime-Informationen darf ausschließlich in geschlossenen Anwendergruppen erfolgen, es sei denn, dass für bestimmte Informationsprodukte bzw. Darstellungsformen (siehe AGB Besondere Bestimmungen – Non-Display §2 sowie für Stammdaten-Informationen das Kapitel AGB Besondere Bestimmungen - Wertpapierstammdaten) Ausnahmen von dieser allgemeinen Regelung ausdrücklich zugelassen werden.

Die Weiterverteilung und Veröffentlichung von Vorhandelsdaten darf bei der Bestellung des Produktcodes SB2CARDPSH in real-time in offenen Anwendergruppen und in mobilen Applikationen erfolgen.

Die Weiterverteilung von verzögerten Informationen, ausgenommen von dieser Regelung sind die Stammdaten-Informationen, darf in offenen Anwendergruppen und in mobilen Applikationen erfolgen.

(9.2) Die Subscriber dürfen die lizenzierten Informationen ausschließlich intern nutzen; eine Weiterverteilung der lizenzierten Informationen an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Boerse verboten. Das vorstehende Weiterverteilungsverbot gilt nicht, wenn der Subscriber gleichzeitig auch Vendor / Revendor ist. Es sind die weiteren Bestimmungen zur Weiterverteilung von Informationen zu beachten (siehe § 5).

(9.3) Die Weiterverteilung von Informationen setzt den Abschluss eines bindenden Datennutzungsvertrags zwischen dem Vertragspartner und den jeweiligen Subscribern voraus, in dem das Verbot der Weiterverteilung gemäß § (9.2) enthalten ist. Die Erfordernis eines Datennutzungsvertrages entfällt, wenn ein Subscriber gleichzeitig auch Vendor / Revendor ist. Der Datennutzungsvertrag ist mit den Subscribern schriftlich in der Form gemäß § (23.4) abzuschließen. Der Vertragspartner hat ferner sicher zu stellen, dass jeder Anwender von ihm bzw. seinen Subscribern zur gleichen Zeit jeweils nur über ein Device Zugang zu den Informationen erhält.

(9.4) Bei einer Weiterverteilung von Informationen innerhalb einer offenen Anwendergruppe hat sich der Vertragspartner im Rahmen der technischen Möglichkeiten nach besten Kräften zu bemühen, dass bei der Anzeige der Informationen ein Hinweis auf das Verbot der Weiterverteilung der Informationen durch die Anwender sichtbar ist (z.B. in einer Fußnote).

(9.5) Sofern ein Subscriber die Informationen unerlaubt weiterverteilt, hat der Vertragspartner durch geeignete Maßnahmen wie z.B. die Einstellung der Informationslieferung sicherzustellen, dass die unerlaubte Informationsverteilung unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme, beendet wird. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann die Boerse eine sofortige Einstellung der Informationslieferung an den betreffenden Subscriber verlangen.

10 Weiterverteilung von Informationen an Verbundene Unternehmen

(10.1) Der Vertragspartner übergibt der Boerse bei Vertragsbeginn eine Liste der Verbundenen Unternehmen mit Angaben zu Firmennamen, Adressen und Internetadressen (URLs) sowie zu den Revendoren, über die die einzelnen Verbundenen Unternehmen die lizenzierten Informationen beziehen. Die Liste der Verbundenen Unternehmen ist bei Bedarf zu aktualisieren.

(10.2) Der Vertragspartner darf die lizenzierten Informationen an die gemäß § (10.1) aufgelisteten Verbundenen Unternehmen ohne Revendoren-Erlaubnis gemäß § (8.1) oder Datennutzungsvertrag gemäß § (9.3) weiterverteilen. Diese Erlaubnis kann jedoch aus begründetem Anlass widerrufen werden; die Belange des Vertragspartners sind hierbei zu berücksichtigen. Die von einem solchen Widerruf betroffenen sowie die vom Vertragspartner nicht gemäß § (10.1) aufgelisteten Verbundenen Unternehmen sind wie Subscriber bzw. Revendoren zu behandeln.

(10.3) Für die Verbundenen Unternehmen des Vertragspartners gelten die Bestimmungen des Kursvermarktungsvertrags für Vendoren / Revendoren entsprechend. Der Vertragspartner steht der Boerse für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kursvermarktungsvertrag Vendoren / Revendoren durch seine Verbundenen Unternehmen ein.

(10.4) Die vorstehenden Regelungen für Verbundene Unternehmen in § (10.1) bis (10.3) gelten entsprechend für Gruppenangehörige Banken einer bestimmten Banken-gruppe, sofern der Vertragspartner als Zentralorganisation für diese Banken-gruppe fungiert und die damit verbundenen Verpflichtungen übernimmt. Die Gruppenangehörigen Banken gelten für Zwecke des Kursvermarktungsvertrages als Verbundene Unternehmen des Vertragspartners.

11 Technischer Support durch die Boerse

(11.1) Die Boerse unterhält einen First-Level-Support.

(11.2) Die Boerse wird dem Vertragspartner bei darüber hinausgehenden Fragestellungen geeignete Ansprechpartner benennen. Die Kosten für diese darüber hinausgehenden Unterstützungsleistungen sind jedoch ggf. vom Vertragspartner zu tragen.

(11.3) Die Beauftragung der erforderlichen Leitungsanbindung des Vertragspartners an das Rechenzentrum der Boerse erfolgt in Abstimmung mit der Boerse. Die Bereitstellung von Leitungen zu einer zeitlich befristeten Testanbindung ist grundsätzlich nur mit der Deutschen Telekom möglich.

12 Vergütung

(12.1) Die sich je Informationsprodukt ergebende Datennutzungs- oder Bereitstellungsgebühr, basiert auf den folgenden Kriterien:

- a) Nutzungsart,
- b) Kundenkategorie(n) und
- c) Abrechnungseinheit / Unit-of-Count

(12.2) Die Nutzungsart sagt aus, welche Lizenzierung für Weiterverteilung, Display Information-Nutzung und/oder Non-Display Information-Nutzung erfolgt und welche jeweiligen Entgelte entrichtet werden müssen. Kundenkategorien erfassen den durch den Vertragspartner gewählten Nutzungszweck oder die Kundeneigenschaft, beispielsweise eine Direktanbindung an das Marktdatensystem der Boerse was der Kundenkategorie Vendor entspricht. Mit Hilfe der Units-of-Count wird der Nutzungsumfang ermittelt und die Abrechnungsmethode festgelegt.

(12.3) Die Gebühren für die Marktdaten, resultierend auf Basis der genannten Kriterien, gelten für alle Kunden, die dieselben Kriterien erfüllen, in gleicher Art und Weise.

(12.4) Die Preise der Marktdaten basieren auf den Kosten für deren Erstellung und Verteilung zzgl. einer marktüblichen und vertretbaren Marge. Weitere Informationen hierzu, finden sich auf der Webseite der Boerse.

(12.5) Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Zahlung der Vergütung gemäß der gültigen Preisliste „Daten-nutzung“ sowie „Preisliste Anbindung“ die im Internet unter www.boerse-stuttgart.de/ip abgerufen werden kann und Bestandteil des Kursvermarktungsvertrags ist. Sofern die Vergütungszahlung des Vertragspartners mehrwertsteuerpflichtig ist, addiert sich zu den in den Preislisten genannten Vergütungen jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer. Handelt es sich beim Vertragspartner um ein Unternehmen mit Sitz im Ausland, so ist der Vertragspartner zur Abführung der Mehrwertsteuer

verpflichtet. Bei Nichteinhaltung dieser Pflicht kommt der Vertragspartner für jegliche daraus folgenden Forderungen des Finanzamtes auf. Die Vergütung betrifft ausschließlich das Verhältnis zwischen der Boerse und ihrem Vertragspartner. Sie stellt keine Vorgabe oder Empfehlung für das Entgelt dar, das der Vertragspartner der Boerse seinerseits mit seinen Subscribern oder Vendoren/(Re)Vendoren vereinbart. Der Vertragspartner der Boerse ist bei seiner Preisgestaltung völlig frei.

(12.6) (Re)Vendoren Fee

- a) Die (Re)Vendoren Fee real-time/delayed wird vom Vertragspartner (Vendor / Revendor) der Boerse für das Recht zur Weiterverteilung von Informationen erhoben.
- b) Die Vergütung beginnt hinsichtlich der (Re)Vendoren Fee mit dem Bezug der Informationen, spätestens aber zu dem im Bestellformular vom Vertragspartner genannten Startdatum.
- c) Eine Rückerstattung der (Re)Vendoren Fee bei Beendigung des Kursvermarktungsvertrags für Vendoren/ Revendoren während des laufenden Monats ist nicht möglich.
- d) Die (Re)Vendoren Fee real-time wird fällig, wenn sämtliche nachfolgende Punkte zutreffen:
 - (i) Der Vendor bezieht die real-time Informationen direkt über die Datenvermarktung SID der Boerse Stuttgart.
 - (ii) Eine Weiterverteilung der real-time Informationen durch den Vendor findet statt. Der Vendor nutzt die real-time Informationen nicht ausschließlich intern.
- e) Die (Re)Vendoren Fee real-time beinhaltet die (Re)Vendoren Fee delayed.
- f) Bei der ausschließlichen Weiterverteilung von Informationen an einen Dienstleister des Vendors, wird keine Distribution Fee real-time fällig.

(12.7) Sofern der Kursvermarktungsvertrag nicht ausnahmsweise etwas anderes vorsieht, muss sämtlicher Zugang zu Realtime-Informationen über eine der folgenden Abrechnungseinheiten / Unit-of-Counts kontrolliert und für das Reporting erfasst werden:

- a) Access-ID
Mit der Access-ID ist der Zugang zu Realtime-Informationen innerhalb geschlossener Benutzergruppen zu kontrollieren und zu reporten. Ein zusammengefasstes Reporting von Access-IDs für einen oder mehrere Informationslieferanten (Netting) ist nicht zulässig. Die gemeinsame Nutzung einer individuellen Access-ID durch mehrere Anwender ist ebenfalls nicht gestattet. Die Nutzung einer individuellen Access-ID durch einen Anwender über

mehr als ein Device (simultaner Zugang) ist nur dann zulässig, wenn:

- (i) unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung dieses Zugangs jeder weitere mögliche Zugang entsprechend der Anzahl reportet und vergütet wird; oder
- (ii) der Anwender aus technischen Gründen nicht gleichzeitig Zugang zu den lizenzierten Informationen über mehr als ein Device haben kann; oder
- (iii) der Vertragspartner der Boerse die interne Nutzung der betreffenden Informationen direkt an die Boerse reportet und durch konkrete administrative Regelungen zur internen Nutzung von Informationen (z.B. in Compliance Policies oder sonstigen Regelungen mit arbeitsrechtlicher Sanktionswirkung) sicherstellt, dass ausschließlich der unter der jeweiligen Access-ID registrierte Anwender Zugang zu den lizenzierten Informationen hat. Ein solches Netting über mehrere simultane Zugänge ist nur für die interne Nutzung des Vertragspartners der Boerse zulässig und steht nicht für dessen Subscriber zur Verfügung. Die Boerse behält sich das Recht vor, diese Regelungen jederzeit, auch außerhalb einer Audit, einsehen zu dürfen.

- b) Einzelkursabfrage

- c) Physical-User-ID
Mit der Physical-User-ID ist pro Anwender ein zusammengefasstes Reporting der Freischaltung von Informationen von einem oder mehreren Informationslieferanten (Netting) möglich, auch wenn der Zugang zu den Informationen für den betreffenden Anwender über mehrere Access-IDs freigeschaltet wird. Ein solches Netting von einem oder mehreren Informationslieferanten ist nur für die interne Nutzung des Vertragspartners der Boerse zulässig und steht nicht für dessen Subscriber zur Verfügung. Die Verwendung von Physical-User-IDs als Unit-of-Count, die ein Netting über mehrere Informationslieferanten ermöglicht, löst besondere Data Fees gemäß der Preisliste aus. Ein Reporting der internen Nutzung auf der Basis von Physical-User-IDs bedarf der vorherigen Genehmigung der Boerse. Im Rahmen des Genehmigungsprozesses ist vom Vertragspartner der Boerse unter anderem ein Probereporting unter Nennung aller Informationslieferanten, Subscriber Codes und der Meldung der Anzahl der Physical-User-IDs sowie der Beschreibung des Netting-Prozesses und des dafür eingesetzten Market-Data-Managementsystems durchzuführen. Bei Bedarf ist der Boerse im Rahmen des Genehmigungsprozesses die Möglichkeit zu geben, sich vor Ort beim Vertragspartner der Boerse direkt über den Netting-Prozess und das dafür eingesetzte Market-Data-Managementsystem zu informieren. Nach der Genehmigung des Reportings der internen Nutzung auf der Basis von Physical-User-IDs durch die Boerse sind die

Informationslieferanten von der Boerse hierüber zu informieren. Da das Reporting der Physical-User-IDs direkt durch den Vertragspartner der Boerse erfolgt, haben die Informationslieferanten in ihrem Reporting über die interne Nutzung des Vertragspartners besondere Productcodes gemäß der näheren Regelung im Reporting Leitfaden zu verwenden, die selbst keine Data Fees auslösen. Wenn sich der Vertragspartner der Boerse für ein Reporting der internen Nutzung auf der Basis von Physical-User-IDs entschieden hat, so gilt diese Entscheidung für die gesamte interne Nutzung sämtlicher Informationsprodukte. Der Vertragspartner der Boerse darf dann nicht länger Teile seiner internen Nutzung (z. B. hinsichtlich bestimmter Informationsprodukte) auf Basis von Access-IDs reporten. Ausgenommen davon ist die interne Nutzung von Informationsprodukten, die in der Preisliste mit dem Hinweis „Ohne Automatische Aktualisierung“ gekennzeichnet sind; diese Informationsprodukte sind jeweils auf Basis von Access-IDs zu reporten und folglich additiv zu vergüten. Eine Umstellung des Reportings der internen Nutzung des Vertragspartners der Boerse auf Access-IDs als Units-of-Count ist mit einer Frist von 90 Tagen zum Ende eines Kalendermonats möglich und betrifft dann wiederum die interne Nutzung sämtlicher Informationsprodukte.

- d) Jede andere im Kursvermarktungsvertrag genannte Abrechnungseinheit / Unit-of-Count.

(12.8) Die Vergütungspflicht beginnt hinsichtlich der variablen Vergütung mit der Freischaltung der Informationen durch den Vertragspartner bzw. dessen Subscriber, spätestens zu dem gemäß § 5 Abs.1 vom Vertragspartner im Bestellformular genannten Startdatum. Variable Vergütungen werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt sobald das Reporting gemäß § 14 vorliegt. Feste monatliche Vergütungen werden dem Vertragspartner der Boerse vierteljährlich im Voraus in Rechnung gestellt, beginnend ab dem ersten vollen Monat nach der Vertragsunterzeichnung. Eine Rückerstattung dieser festen im Voraus gezahlten Vergütungen ist bei Beendigung des Kursvermarktungsvertrags für Vendoren / Revendoren während des laufenden Quartals nicht möglich.

(12.9) Alle Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Sofern der Vertragspartner nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung Zahlung leistet, wird mit Ablauf dieser Zahlungsfrist ein Verzugszins in Höhe von 8 Prozent über dem Basiszinssatz fällig. Das Recht der Boerse auf den Ersatz eines weitergehenden Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

(12.10) Sofern der Vertragspartner nach Ablauf der 30-Tage-Frist trotz Mahnung die offene Rechnung nicht innerhalb einer von der Boerse gesetzten Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen erfüllt, kann die Boerse wahlweise:

- a) bis zur Zahlung sämtlicher offener Rechnungen die Lieferung der lizenzierten Informationen einstellen bzw. die Lizenz zur Nutzung der lizenzierten Informationen gemäß § (5.1) suspendieren; und / oder
- b) die Fortsetzung des Kursvermarktungsvertrags für Vendoren / Revendoren von der Zahlung angemessener monatlicher Abschlagszahlungen abhängig machen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung gemäß § (22.5) bleibt hiervon unberührt.

(12.11) Die in der Preisliste genannten Vergütungen können von der Boerse einseitig geändert werden, wenn:

- a) der Inhalt der Informationsprodukte erweitert worden ist; oder
- b) der Wert der Informationsprodukte gestiegen ist; oder
- c) die Kosten für die Verfügungsstellung der Informationsprodukte gestiegen sind; oder
- d) die Vergütungsstruktur für die Informationsprodukte insgesamt geändert werden soll; oder
- e) eine Preisanpassung erforderlich ist, um das Preisniveau der Boerse dem Preisniveau anderer internationaler Börsen oder sonstiger vergleichbarer Informationslieferanten und Informationsanbietern anzupassen.
- f) die Umsetzung regulatorischer oder aufsichtsrechtlicher Vorgaben zu Änderungen führt.

Preisänderungen werden von der Boerse nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Vertragspartner vorgenommen. Preisänderungen werden mit einer Frist von mindestens 90 Tagen angekündigt. Einseitige Änderungen der Preisliste durch die Boerse berechtigen den Vertragspartner, die von Preisänderungen betroffenen Informationsprodukte oder wahlweise den Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren insgesamt mit einer Frist von 30 Tagen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen.

(12.12) Die (Re)Vendoren Fees, die Non-Display Informations-Nutzung Fees sowie die License Fees sind kumulativ zu entrichten, sofern nichts Abweichendes in den AGB oder der Preisliste Datennutzung geregelt ist.

13 Nicht professionelle Kunden / Privatpersonen

(13.1) Sofern die Preisliste spezielle Sondervergütungen für die Weiterverteilung lizenzierter Informationen an Privatpersonen vorsieht, gilt die Sondervergütung nur dann, wenn sämtliche nachfolgend aufgelisteten Voraussetzungen erfüllt werden:

- der Subscriber ist eine natürliche Person; und
- a) der Subscriber ist kein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsunternehmen; und

- b) der Subscriber unterliegt keiner in- oder ausländischen Banken-, Börsen-, Wertpapierhandels- oder Investmentaufsicht; und
- c) der Subscriber nutzt die Informationen ausschließlich für seine persönlichen Zwecke, wie insbesondere die Verwaltung des eigenen Vermögens; und
- d) der Subscriber nutzt die Informationen nicht für gewerbliche Zwecke wie etwa den gewerblichen Wertpapierhandel oder die gewerbliche Verwaltung fremden Vermögens oder für eine Tätigkeit bei einem Kreditinstitut, einem Finanzdienstleistungsinstitut oder einem sonstigen Unternehmen, das einer in- oder ausländischen Banken-, Börsen-, Wertpapierhandels- oder Investmentaufsicht unterliegt; und
- e) der Subscriber nutzt die Informationen auch nicht in anderer Weise für Zwecke Dritter, wie etwa die unentgeltliche Verwaltung fremden Vermögens oder im Rahmen eines nicht-kommerziellen Investment-Clubs; und
- f) der Subscriber verteilt die Informationen nicht an Dritte weiter und wird Dritten, insbesondere solchen, die keine Privatpersonen sind, keinen Zugang zu den Informationen verschaffen.

(13.2) Der Vertragspartner muss sich bei jedem Subscriber, für den eine Sondervergütung im Sinne von § (13.1) in Anspruch genommen werden soll, durch geeignete Maßnahmen nachweisen lassen, dass dieser die vorstehend genannten Voraussetzungen für eine Privatperson erfüllt. Der Vertragspartner muss sich insoweit von dem betreffenden Subscriber zumindest in einer Erklärung, die die vorstehend dargestellte Definition einer Privatperson enthält, die Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen für eine Privatperson bestätigen lassen. In diesem Fall genügt eine elektronisch übermittelte Erklärung. In allen anderen Fällen ist die Erklärung schriftlich in Form gemäß § (23.4) abzugeben.

(13.3) Die Erklärungen der Subscriber und eventuelle weitere Unterlagen zur Qualifikation der Subscriber als Privatperson sind vom Vertragspartner mindestens ein Jahr aufzubewahren und der Boerse bei einem Audit zur Verfügung zu stellen.

14 Reporting

(14.1) Bei der Verteilung von Realtime-Informationen hat der Vertragspartner durch entsprechende technische und administrative Maßnahmen bei sich und den Subscribern sicherzustellen, dass die tatsächliche Anzahl der freigeschalteten Access-IDs oder Physical-User-IDs sowie die Anzahl der Einzelkursabfragen an die Boerse gemäß den Bestimmungen des Reporting-Audit Leitfadens reportet werden kann.

Die Fähigkeit des Vertragspartners zu einem ordnungsgemäßen, d.h. insbesondere richtigen und vollständigen Reporting ist Voraussetzung für den Abschluss des Kursvermarktungsvertrags für Vendoren / Revendoren und der Boerse jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

Soweit die Boerse z.B. im Rahmen eines Audits Kenntnis davon erlangt, dass dem Vertragspartner die notwendigen technischen bzw. administrativen Voraussetzungen zu einem ordnungsgemäßen Reporting fehlen, kann die Boerse wahlweise:

- a) die zu zahlende Vergütung (einschließlich einer Nachzahlung für die Vergangenheit) nach billigem Ermessen anhand geeigneter Kriterien wie z.B. Reports vergleichbarer anderer Unternehmen schätzen und in Rechnung stellen; und / oder
- b) bis zur Einrichtung eines ordnungsgemäßen Reportings die Lieferung der lizenzierten Informationen einstellen bzw. die Lizenz zur Nutzung der Informationen gem. § (5.1) suspendieren; und / oder
- c) die Fortsetzung des Kursvermarktungsvertrags für Vendoren / Revendoren von einer Zahlung angemessener monatlicher Abschlagszahlungen und / oder der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses für ein Audit abhängig machen; und / oder
- d) die Fortsetzung des Kursvermarktungsvertrags für Vendoren / Revendoren von dem direkten Abschluss von Kursvermarktungsverträgen mit allen Revendoren sowie bestimmten oder allen Subscribern des Vertragspartners abhängig machen.

Das Recht zur fristgemäßen sowie gegebenenfalls fristlosen Kündigung gem. § (22.5) bleibt hiervon unberührt.

(14.2) In das Reporting ist auch die eigene Nutzung der lizenzierten Informationen durch den Vertragspartner einzubeziehen. Hiervon ausgenommen ist lediglich die interne Nutzung der Informationen zu Zwecken der Entwicklung, des Betriebs, der Überprüfung sowie der Qualitätssicherung der eingesetzten Systeme.

(14.3) Der Vertragspartner hat das monatliche Reporting gemäß den Bestimmungen des Reporting-Audit-Leitfadens bis zum fünfzehnten des Folgemonats (Reporting-Frist) elektronisch an die Boerse zu übermitteln. Die Reporting-Verpflichtung gemäß diesem § 14 ist nur dann erfüllt, wenn das Reporting inhaltlich und formal korrekt entsprechend den Bestimmungen des Reporting-Audit Leitfadens erfolgt, so dass eine automatische Verarbeitung des Reportings bei der Boerse möglich ist. Bei verspäteter Übermittlung des Reportings, hat die Boerse für den Zeitraum der Verspätung ohne Mahnung einen Anspruch auf Verzinsung, der sich aus dem Reporting ergebenden Vergütung in Höhe von 8 Prozent über dem Basiszinssatz. Das Recht der Boerse auf den Ersatz eines weitergehenden Verzugschadens bleibt hiervon unberührt. Korrekturen des Reportings, die zu einer geringeren variablen Vergütung führen, sind nur innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab der jeweiligen Reporting-Frist gemäß Satz 1 möglich.

(14.4) Gemäß näherer Bestimmungen im Reporting-Audit Leitfaden ist im Falle einer Abrechnung per

Access-ID oder Physical User-ID die Anzahl aller freigeschalteten Access-IDs oder Physical User-IDs unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung zu reporten.

(14.5) Sofern der Vertragspartner nach Ablauf der Reporting-Frist, trotz Mahnung der Boerse, das ausstehende Reporting nicht spätestens bis zu dem auf die Reporting-Frist folgenden Monatsultimo übermittelt hat, kann die Boerse wahlweise:

- a) die zu zahlende Vergütung nach billigem Ermessen an Hand geeigneter Kriterien wie z.B. Reportings für die Vormonate vorläufig schätzen und als Abschlagszahlung in Rechnung stellen; und / oder
- b) bis zur ordnungsgemäßen Übermittlung der ausstehenden Reportings die Lieferung der lizenzierten Informationen einstellen bzw. die Lizenz zur Nutzung der Informationen gem. § (5.1) suspendieren; und / oder
- c) die Fortsetzung des Kursvermarktungsvertrags für Vendoren / Revendoren von der Zahlung angemessener monatlicher Abschlagszahlungen und / oder der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses für ein Audit abhängig machen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung gemäß § (22.5) bleibt hiervon unberührt. Das Recht nach vorstehender lit. c) steht der Boerse im Falle mehrfacher Mahnung wegen Überschreitung der in § (14.4) geregelten Reporting-Frist auch ohne Überschreitung der jeweils gesetzten Nachfristen zu.

(14.6) Die für das Reporting maßgeblichen Unterlagen sind von dem Vertragspartner mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei einem Audit zur Verfügung zu stellen.

(14.7) Im Falle falscher oder unvollständiger Angaben in den Reports, insbesondere zum Entitlement der Anwender sowie im Falle fehlender Reportings trotz bestehender Reporting-Pflicht des Vertragspartners, ist die der Boerse hierdurch entgangene Vergütung nachträglich zu entrichten. Für diese nachträglich zu entrichtende Vergütung kann die Boerse ohne Mahnung Zinsen gemäß § (12.9) ab dem Zeitpunkt verlangen, zu dem Zinsen bei ordnungsgemäßigem Reporting angefallen wären.

(14.8) Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen oder unvollständigen Angaben in den Reports, insbesondere zum Entitlement der Anwender, oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassenen Reportings bei gegebener Reporting-Pflicht des Vertragspartners, kann die Boerse neben den nachträglich zu entrichtenden Vergütungen gem. § (14.7) eine Zusatzvergütung verlangen, die maximal dem Betrag der nachträglich zu entrichtenden Vergütungen einschließlich Zinsen entspricht.

15 Audit

(15.1) Die Boerse kann gemäß den näheren Regelungen

des Reporting-Audit Leitfadens beim Vertragspartner, dessen externen Dienstleistern sowie auch Subscribern von Realtime-Informationen, Audits zur Überprüfung der für das Reporting relevanten Unterlagen sowie der technischen Einrichtungen durchführen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Boerse oder von ihr beauftragten Prüfern Zugang zu den relevanten Unterlagen und den technischen Einrichtungen bei ihm selbst, den externen Dienstleistern sowie den Subscribern von Realtime-Informationen zu verschaffen.

(15.2) Sofern der Vertragspartner die Durchführung eines ordnungsgemäß angekündigten Audits unter Verstoß gegen die Regelungen des Reporting-Audit-Leitfadens verweigert und damit insgesamt nicht seinen Verpflichtungen gem. § (15.1) Satz 2 nachkommt oder der Vertragspartner trotz schriftlicher Aufforderung der Boerse oder eines von ihr beauftragten Prüfers nicht den Zugang zu einzelnen relevanten Unterlagen (z.B. Honesty Statements) oder technischer Einrichtungen (z.B. Entitlement-Systemen) bei sich selber oder einem externen Dienstleister oder Subscriber von Realtime-Informationen verschafft, kann die Boerse bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung gem. § (15.1) Satz 2 und unbeschadet der sonstigen Ansprüche aus dem Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren wahlweise:

- a) eine vermutete Vergütungsnachzahlung nach billigem Ermessen anhand geeigneter Kriterien wie z.B. Reportings aus der Vergangenheit oder Reports vergleichbarer anderer Unternehmen vorläufig schätzen und als Abschlagszahlung in Rechnung stellen; und / oder
- b) bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Audit-Verpflichtung aus § (15.1) Satz 2 die Lieferung der lizenzierten Informationen einstellen oder die Lizenz zur Nutzung der lizenzierten Informationen suspendieren; und / oder
- c) die Fortsetzung des Kursvermarktungsvertrags für Vendoren / Revendoren von der Zahlung angemessener monatlicher Abschlagszahlungen abhängig machen.

Die Abschlagszahlungen sind anzurechnen, wenn nach Durchführung des entsprechenden Audits eventuelle Zahlungsverpflichtungen des Vertragspartners gem. § (14.7) und (14.8) feststehen.

(15.3) Sofern für eine korrekte Ermittlung der Abrechnungsgrundlagen erforderliche Unterlagen bzw. technische Einrichtungen beim Vertragspartner oder dessen externen Dienstleistern oder Subscribern von Realtime-Informationen nicht vorhanden sind, stehen der Boerse insoweit die Rechte gem. § (14.1) Sätze 3 und 4 analog zu.

16 Sonstige Pflichten des Vertragspartners

(16.1) Sofern die Subscriber des Vertragspartners die lizenzierten Informationen nur über ein spezielles Device

sichtbar machen können, wird der Vertragspartner auf deren Wunsch hin ein solches Device bei der Boerse installieren. Der Vertragspartner übernimmt die Kosten der Installation und Wartung des Devices; die Boerse trägt anfallende Leitungskosten. Für die Ansicht der Informationsdienste des Vertragspartners kann der Boerse vom Vertragspartner keine Nutzungsvergütung berechnet werden.

(16.2) Sofern die Subscriber des Vertragspartners die lizenzierten Informationen über das Internet, über WAP, UMTS oder ähnliche Medien und allgemein verfügbare Devices empfangen, entfällt die Verpflichtung gem. § (16.1) Der Vertragspartner wird der Boerse jedoch auf ihren Wunsch hin die vom Subscriber zum Empfang der lizenzierten Informationen genutzten Informationsdienste zur Verfügung stellen. Sofern einer geschlossenen Anwendergruppe lizenzierte Informationen durch den Vertragspartner zugänglich gemacht werden, wird dieser der Boerse auf deren Wunsch hin bis zu 3 Zugänge zu den genutzten Informationsdiensten zur Verfügung stellen. Die Bereitstellung der Informationsdienste sowie der erforderlichen Zugänge durch den Vertragspartner erfolgt kostenlos.

(16.3) Der Vertragspartner kann zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Kursvermarktungsvertrag für Vendors / Revendors wie z.B. hinsichtlich des Reportings gemäß § 14 externe Dienstleister einschalten, sofern deren Zuverlässigkeit und fachliche Eignung sichergestellt ist und die externen Dienstleister der Boerse vorab mitgeteilt werden. Zu diesem Zweck übergibt der Vertragspartner der Boerse bei Vertragsbeginn eine Liste der externen Dienstleister mit Angaben zu Firmennamen, Adressen, Internetadressen (URLs) sowie den Tätigkeiten, die von dem externen Dienstleistern übernommen werden. Die Liste der externen Dienstleister ist bei Änderungen umgehend zu aktualisieren. Die externen Dienstleister dürfen den Vertragspartner der Boerse jedoch nicht als Partei der Datennutzungsverträge mit den Subscribern ersetzen. Voraussetzung für die Einschaltung eines externen Dienstleisters ist, dass der Vertragspartner einen Dienstleistungsvertrag mit dem externen Dienstleister abgeschlossen hat. Der Vertragspartner bleibt in vollem Umfang selbst für die Erfüllung der Vertragspflichten haftbar. Die Boerse kann darüber hinaus aus begründetem Anlass die Zusammenarbeit mit einzelnen externen Dienstleistern ablehnen, wenn z.B. sich der betreffende externe Dienstleister in der Vergangenheit als unzuverlässig erwiesen hat.

(16.4) Auf Anforderung ist der Boerse vom Vertragspartner ein Überblick über sein Unternehmen zu geben, insbesondere zum Geschäftsgegenstand, zur Gesellschaftsstruktur, zur Erfahrung im Bereich der Informationsverteilung und Datensicherheit und zur eingesetzten Hard- und Software (einschließlich Anwender-Verwaltung, Entitlement-Systemen und Sicherheitskonzept). Hinsichtlich der Auskünfte des Vertragspartners findet der § 18 uneingeschränkt

Anwendung.

(16.5) Sofern der Vertragspartner Vendor ist, Nachhandelstransparenzinformationen von der Boerse als real-time-Kursdaten bezieht und diese vom zur Verfügung gestellten Format in ein von Menschen lesbares Format konvertiert, hat er sicherzustellen, dass die Einzelheiten und Kennzeichen verwendet werden, die in Annex I des RTS 1 und Annex II des RTS 2 vorgegeben werden.

17 Pflichten der Boerse bei der Lieferung der lizenzierten Informationen

(17.1) Die Boerse erklärt, dass sie die von ihr nach diesen AGBs zu erbringenden Dienstleistungen als erfahrener und zuverlässiger Provider derartiger Services mit Sachkenntnis und Sorgfalt ausführt.

(17.2) Die Boerse wird nach besten Kräften und unter Beachtung des aktuellen Standes der Informationstechnik für die Richtigkeit, die rechtzeitige Lieferung, die Aktualität und die Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten lizenzierten Informationen Sorge tragen. Die Boerse gewährleistet eine Gleichbehandlung bezüglich der Bereitstellung der Informationen gegenüber allen über die gleiche Technologie und Kommunikationswege angeschlossenen Vendors. Sie wird berechtigten Beanstandungen des Vertragspartners unverzüglich nachgehen und - soweit der Grund der Beanstandung im Einwirkungsbereich der Boerse liegt - dafür Sorge tragen, dass diese unverzüglich berücksichtigt werden.

(17.3) Eine hierüber hinausgehende Einstandspflicht oder Gewähr der Boerse für die Richtigkeit, rechtzeitige Lieferung und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten lizenzierten Informationen gehört nicht zur Leistungspflicht der Boerse.

(17.4) Soweit die Lizenzierten Informationen nicht von der Boerse, sondern von Dritten Rechteinhabern stammen, kann die Boerse die Richtigkeit dieser Informationen nicht überprüfen und die Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Lieferung solcher Informationen nicht sicherstellen. Die Boerse übernimmt deshalb bei solchen Informationen keinerlei Gewährleistung und Haftung für die Richtigkeit, die rechtzeitige Verteilung oder für die Vollständigkeit der Informationen. Siehe hierzu insbesondere auch die AGB – Besondere Bestimmungen Index Daten und AGB – Besondere Bestimmungen Kennzahlen.

18 Verschwiegenheit

(18.1) Die Boerse ist verpflichtet, die ihr im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses von dem Vertragspartner mitgeteilten unternehmensbezogenen Informationen, insbesondere Umsatz- und Kundenangaben im Zusammenhang mit den Reportings vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Boerse

wird hierbei die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes beachten. Sie wird durch entsprechende organisatorische Maßnahmen und Verpflichtungen ihrer Mitarbeiter dafür Sorge tragen, dass diese Verschwiegenheitspflicht während der Laufzeit des Kursvermarktungsvertrags für Vendoren / Revendoren und auch darüber hinaus gewahrt bleibt.

(18.2) Darüber hinaus gilt bei der direkten Anbindung an die Datenvermarktungsplattform der Boerse die zwischen den Parteien gesondert abgeschlossene Vertraulichkeitsvereinbarung, die Bestandteil des Kursvermarktungsvertrags für Vendoren ist.

19 Haftung

(19.1) Die Boerse leistet Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Leistungsstörung, unerlaubte Handlung) – nur im folgenden Umfang:

- a) Bei Vorsatz haftet die Boerse in voller Höhe
- b) Bei grober Fahrlässigkeit und bei Verletzung einer Garantiezusage haftet die Boerse in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht oder die Garantiezusage verhindert werden soll.
- c) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Boerse nur im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht, d.h. einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. In diesem Fall haftet die Boerse auf Ersatz des Schadens, der typisch und vorhersehbar war, jedoch maximal in Höhe von € 500.000 für alle Schadensfälle eines Jahres zusammen.
- d) Im Übrigen haftet die Boerse nicht.
- e) Soweit die Boerse zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen verpflichtet ist, gelten die Regeln unter lit. a) bis c) entsprechend.
- f) Die gesetzliche Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.

(19.2) Soweit die lizenzierten Informationen nicht aus dem Bereich der Boerse, sondern von Dritten Rechteinhabern stammen, kann die Boerse die Richtigkeit dieser Informationen nicht überprüfen und kann auch die Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Lieferung solcher Informationen nicht sicherstellen. Die Boerse kann deshalb bei solchen Informationen keinerlei Gewährleistung und Haftung für die Richtigkeit, die rechtzeitige Lieferung oder für die Vollständigkeit der Informationen übernehmen.

(19.3) Der Vertragspartner tritt durch den Kursvermarktungsvertrags für Vendoren / Revendoren in keinerlei vertragliche Rechtsbeziehung zu Dritten Rechteinhabern. Ihm stehen deshalb auch keine vertraglichen Ersatzansprüche gegen die Dritten Rechteinhaber zu.

Zusätzlich vereinbaren die Parteien, dass die Haftungseinschränkungen gemäß (19.1) auch zugunsten Dritter Rechteinhaber Anwendung finden.

(19.4) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten sinngemäß auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen.

20 Höhere Gewalt

(20.1) Die Boerse und der Vertragspartner haften nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse und sonstige von ihnen nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung in- und ausländischer staatlicher Stellen, Terroranschläge) oder auf nicht schuldhaft verursachte technische Störungen, etwa des EDV-Systems, zurückzuführen sind. Als höhere Gewalt gelten auch Computerviren oder vorsätzliche Angriffe auf EDV-Systeme durch "Hacker", sofern jeweils angemessene Schutzvorkehrungen hiergegen getroffen wurden.

(20.2) Bei höherer Gewalt ist die Boerse für die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit von der Pflicht zur Leistung befreit. Die Haftung für Schäden infolge höherer Gewalt oder ihr gleichstehenden Ereignissen ist ausgeschlossen. Für die Zeit der Leistungsbefreiung aufgrund höherer Gewalt entfällt der Vergütungsanspruch der Boerse.

21 Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag

(21.1) Jede Übertragung der Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Boerse. Nicht hierunter fällt die Einschaltung externer Dienstleister, die die Rechte und Pflichten zwischen den Parteien unberührt lässt.

(21.2) Die Boerse ist jedoch berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf ein Verbundenes Unternehmen zu übertragen. Mit Übertragung dieses Vertrags ist dann nur noch die übernehmende Gesellschaft aus diesem Vertrag berechtigt und verpflichtet; die Boerse wird aus allen Verpflichtungen aus diesem Vertrag entlassen.

22 Vertragsdauer und Kündigung

(22.1) Der Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(22.2) Jede der Vertragsparteien kann den Vertrag mit einer Frist von 90 Tagen zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

(22.3) Der Vertragspartner kann einzelne Informationsprodukte mit einer Frist von 90 Tagen zum Ende eines

Kalendermonats kündigen. Sofern nach einer Teilkündigung gemäß Satz 1 keine lizenzierten Informationen mehr verbleiben, gilt die Teilkündigung als Kündigung des gesamten Kursvermarktungsvertrags für Vendoren / Revendoren.

(22.4) Die Boerse ist mit einer Frist von 90 Tagen zum Ende eines Kalendermonats zur Kündigung einzelner Vertragsleistungen, insbesondere einzelner Informationsprodukte, berechtigt, wenn diese Vertragsleistungen insgesamt eingestellt oder wesentlich verändert werden sollen. Der Vertragspartner ist im Falle einer solchen Teilkündigung berechtigt, seinerseits den gesamten Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren mit einer Frist von 30 Tagen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Teilkündigung nach Satz 1 zu kündigen.

(22.5) Der Vertrag kann darüber hinaus von jeder der Vertragsparteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder hinsichtlich bestimmter Informationsprodukte und / oder Nutzungsformen auch teilweise gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt für die Boerse insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung:

- a) erneut unrichtige oder unvollständige Angaben zu Abrechnungsgrundlagen macht; oder
- b) die Verletzung sonstiger, wesentlicher Verpflichtungen aus dem Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren nicht innerhalb einer in der Abmahnung gesetzten Frist von mindestens 30 Werktagen abstellt.

In besonders schwerwiegenden Fällen wie z.B. bei unrichtigen Angaben zu Abrechnungsunterlagen oder sonstigen Vertragsverletzungen bedarf es keiner vorherigen schriftlichen Abmahnung.

(22.6) Sämtliche Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

23 Schlussbestimmungen

(23.1) Im Falle von Widersprüchen gehen diese AGBs dem Reporting-Audit Leitfaden vor. Sofern es zu Widersprüchen zwischen dem Teil ‚Reporting‘ und dem Teil ‚Audit‘ des Reporting-Audit Leitfadens kommt, geht der Teil ‚Reporting‘ vor.

(23.2) Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz der Boerse.

(23.3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart; die Boerse kann den Vertragspartner jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

(23.4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen

dieser Schriftformklausel. Bei elektronischer Signierung bspw. per Adobe Sign / Echo Sign gilt das Schriftformerfordernis als gewahrt. Eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des § 126a BGB ist nicht erforderlich. Soweit in dem Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren für Erklärungen die Schriftform vorgesehen ist, können die jeweiligen Erklärungen auch elektronisch unter Verwendung eines anerkannten Signaturverfahrens übermittelt werden.

(23.5) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen oder eine Regelungslücke im Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren, hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Ist eine Bestimmung des Kursvermarktungsvertrags für Vendoren / Revendoren nichtig oder unwirksam, soll anstelle der nichtigen oder unwirksamen Vertragsbestimmung eine angemessene Regelung gelten, die soweit möglich, dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle einer Regelungslücke, soll diejenige angemessene Regelung Anwendung finden, die dem entspricht, was die Vertragsparteien vor Kenntnis der Regelungslücke gewollt hätten.

(23.6) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden in deutscher Sprache aufgesetzt und ins Englische übersetzt. Im Fall von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung geht die deutsche Fassung vor.